

**Vorkaufsrechtsatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich „Ortsmitte II“ der Gemeinde Oftersheim
vom 27.04.2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat am 27.04.2021 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen.

Vorwort

Die Personenbezeichnungen werden der Einfachheit halber, nur in einer Form ausgedrückt. Damit sind alle Gender-Richtlinien und Vorgaben als inkludiert zu betrachten.

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von dieser Satzung betroffenen Grundstücksflächen soll die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes „Ortsmitte II“ erfolgen.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Ziele und Zwecke dieser Bereiche durch eine Sanierungssatzung für den Bereich „Ortsmitte II“ zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke der Gemeinde Oftersheim auf der Gemarkung Oftersheim:

50 / 0	103 / 1	138 / 1	187 / 0	400 / 0	1979 / 1
81 / 0	103 / 4	138 / 2	188 / 0	404 / 0	1980 / 0
82 / 0	106 / 0	138 / 3	189 / 0	405 / 0	1980 / 1
83 / 0	106 / 1	139 / 0	191 / 0	406 / 0	1981 / 0
84 / 0	106 / 4	140 / 0	191 / 1	407 / 0	1981 / 1
84 / 1	107 / 0	140 / 1	191 / 2	408 / 0	3645 / 0
85 / 0	107 / 1	140 / 4	193 / 0	412 / 0	3934 / 0
86 / 0	107 / 2	141 / 0	193 / 1	413 / 0	
87 / 0	107 / 4	163 / 0	201 / 1	414 / 0	
87 / 1	108 / 0	165 / 0	201 / 2	415 / 0	

94 / 0	110 / 0	166 / 0	206 / 0	416 / 0	
96 / 0	111 / 0	167 / 0	207 / 0	416 / 1	
97 / 0	112 / 0	167 / 1	207 / 1	417 / 0	
98 / 0	113 / 0	168 / 0	208 / 0	418 / 1	
99 / 0	113 / 1	168 / 6	209 / 0	418 / 2	
100 / 0	114 / 0	169 / 0	210 / 1	419 / 0	
101 / 0	115 / 0	170 / 0	215 / 0	420 / 0	
101 / 1	115 / 1	171 / 0	216 / 0	421 / 0	
101 / 2	116 / 1	172 / 0	216 / 2	421 / 1	
101 / 3	116 / 2	182 / 0	393 / 0	1976 / 1	
101 / 4	117 / 0	182 / 1	395 / 0	1976 / 2	
101 / 5	137 / 0	184 / 0	396 / 0	1977 / 1	
102 / 0	137 / 1	186 / 0	397 / 0	1978 / 1	
102 / 4	138 / 0	186 / 1	399 / 0	1979 / 0	

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zur Vorkaufsrechtssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 3

Anordnung des besonderen Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Oftersheim steht in dem unter § 2 dieser Satzung abgegrenzten Bereich bzw. aufgezählten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht i.S.d. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

Die Eigentümerschaft der vom besonderen Vorkaufsrecht nach dieser Satzung betroffenen Grundstücke ist verpflichtet, der Gemeinde Oftersheim, jeweils nach Abschluss eines Kaufvertrages über eines oder mehrerer dieser Grundstücke, ggf. von Grundstücksteilflächen, diesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

Die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 3 S. 2 GemO).

Oftersheim, 27.04.2021



Jens Geiß
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

